

Ihre Steuerkanzlei informiert.

# SCHAUFENSTER STEUERN 05/2025

## Termine

Steuern und Sozialversicherung

## Vertretung in Steuersachen

Neue Vollmachts-Muster

## Feststellung ausländischen Rechts

Verletzung der Sachaufklärungspflicht und  
Gehörsverstoß



Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

wir möchten Sie heute über die Anforderungen an ein Fahrtenbuch bei Berufsgeheimnisträgern informieren, basierend auf dem Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 13.11.2024 (Az.: 3 K 111/21).

Steuerpflichtige mit Firmenwagen müssen das Verhältnis von Privatfahrten zu beruflichen Fahrten nachweisen. Das gilt auch für Steuerberater, die den Fiskus davon überzeugen müssen, dass ihr Fahrtenbuch vollständig und richtig ist.

Berufsgeheimnisträger sind jedoch berechtigt, Schwärzungen in ihrem Fahrtenbuch vorzunehmen, um die Identitäten von Mandanten zu schützen. Diese Schwärzungen müssen auf das notwendige Maß beschränkt bleiben und dürfen sich nicht auf Daten erstrecken, die nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Ortsnamen dürfen grundsätzlich nicht geschwärzt werden.

Als Mandantinnen und Mandanten wissen Sie also, dass Ihre Daten bei uns gut geschützt sind - nicht nur in Fahrtenbüchern, sondern auch in allen anderen Bereichen. Die Verschwiegenheitspflicht sorgt dafür, dass Ihre Informationen stets vertraulich behandelt werden.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Diesener Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Sudweyher Straße 5, 28857 Syke-Barrien

Telefon: 04242/579960

[info@diesener.de](mailto:info@diesener.de)

# Inhalt

## Hinweis:

*Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.*

## Alle Steuerzahler

3

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Vertretung in Steuersachen: Neue Vollmachten-Muster
- Feststellung ausländischen Rechts: Verletzung der Sachaufklärungspflicht und Gehörsverstoß
- Säumniszuschläge ab dem mit Beginn des Ukraine-Kriegs einsetzenden Zinsanstieg: Keine ernstlichen Zweifel an Verfassungsmäßigkeit der Höhe

## Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: [www.akademische.de](http://www.akademische.de)

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr). Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

# Alle Steuerzahler

## Termine: Steuern und Sozialversicherung

12.05.2025

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.05. für den Eingang der Zahlung.

15.05.2025

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 19.05. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

### Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Mai 2025

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Mai ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.05.2025.

## Vertretung in Steuersachen: Neue Vollmachts-Muster

Das Bundesfinanzministerium (BMF) informiert in einem Schreiben über die Neufassung der Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen und des Merkblatts zur Verwendung der amtlichen Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen.

Jeder an einem Steuerverfahrensverfahren Beteiligte könne sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 80 Absatz 1 Abgabenordnung - AO). Daten aus einer derartigen Vollmacht zur Vertretung in steuerlichen Verfahren, die nach amtlich bestimmtem Formular erteilt worden sind, könnten den Landesfinanzbehörden nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen übermittelt werden (§ 80a Absatz 1 Satz 1 AO). In diesem Datensatz ist laut BMF auch anzugeben, ob der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten zum

Empfang von für ihn bestimmten Verwaltungsakten oder zum Abruf von bei den Finanzbehörden zu seiner Person gespeicherten Daten ermächtigt hat (§ 80a Absatz 1 Satz 2 AO).

Die neugefassten Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen, die das BMF als Anlagen 1 und 2 in seinem Schreiben bekannt gibt, sind ab sofort der elektronischen Übermittlung von Vollmachtsdaten an die Finanzverwaltung gemäß § 80a AO zugrunde zu legen. Bei Verwendung der amtlichen Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen seien die Erläuterungen in dem als Anlage 3 beiliegenden Merkblatt zu beachten, so das Ministerium. Werden die Vollmachtsdaten nicht gemäß § 80a AO elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt, sei die Verwendung der amtlichen Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen wie bisher freigestellt.

Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen, die auf Grundlage der mit den BMF-Schreiben vom 10.10.2013 (BStBl I S. 1258), vom 03.11.2014 (BStBl I S. 1400), vom 01.08.2016 (BStBl I S. 662), vom 08.07.2019 (BStBl I S. 594) und vom 11.12.2023 (BStBl I S. 5) veröffentlichten amtlichen Muster erteilt wurden, gelten nach dem BMF-Schreiben grundsätzlich unverändert weiter. Dies gelte unabhängig davon, ob die Daten der Vollmachten gemäß § 80a AO nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt worden sind oder nicht.

Das vollständige Schreiben nebst Anlagen ist auf den Seiten des BMF ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) als pdf-Datei verfügbar.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 27.03.2025, IV D 1 - S 0202/00038/002/001

## Feststellung ausländischen Rechts: Verletzung der Sachaufklärungspflicht und Gehörsverstoß

Das Finanzgericht (FG) verstößt gegen seine Sachaufklärungspflicht nach § 76 Absatz 1 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO), wenn es sich mit Blick auf die Feststellung ausländischen Rechts auf seine eigene Sachkunde beruft und von der seitens der Klägerin beantragten Ladung des Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung beziehungsweise einer Entscheidung über das den Sachverständigen betreffende Ablehnungsgesuch sowie von der Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens absieht, obwohl der Erwerb der eigenen Sachkunde unter anderem aus den Gutachten des Sachverständigen herrührt. Das stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Wenn das FG dann vor Erlass seines Urteils nicht auf die Erledigung des Beweisbeschlusses (Erstattung eines Sachverständigengutachtens) we-



gen zwischenzeitlich erlangter eigener Sachkunde bei der Feststellung ausländischen Rechts hinweist, liege eine Überraschungsentscheidung und damit ein Verstoß gegen das Recht auf Gehör im Sinne des Artikels 103 Absatz 1 Grundgesetz, §§ 96 Absatz 2, 119 Nr. 3 FGO vor.

Zwar, so der BFH, sei das FG nicht verpflichtet, eine angeordnete Beweisaufnahme in vollem Umfang durchzuführen. Wolle es aber von einer Beweisaufnahme absehen, müsse es zur Vermeidung einer Überraschungsentscheidung vor Erlass des Urteils die von ihm durch den Beweisbeschluss geschaffene Prozesslage wieder beseitigen. Dazu habe es für die Beteiligten unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen, dass es den Beweisbeschluss als erledigt betrachtet.

Weiter führt der BFH aus, dass, wenn sich ein Gehörsverstoß auf das Gesamtergebnis des Verfahrens und nicht nur auf einzelne Feststellungen des angegriffenen Urteils bezieht, Ausführungen zu seiner Kausalität entbehrlich sind.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 14.05.2024, IV B 35/23

### Säumniszuschläge ab dem mit Beginn des Ukraine-Kriegs einsetzenden Zinsanstieg: Keine ernstlichen Zweifel an Verfassungsmäßigkeit der Höhe

Aufgrund des deutlichen und nachhaltigen Anstiegs der Marktzinsen, der seit dem russischen Überfall auf die Ukraine im Februar 2022 zu verzeichnen ist, bestehen jedenfalls seit März 2022 keine ernstlichen Zweifel mehr an der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung über die Höhe der Säumniszuschläge. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Nach § 240 der Abgabenordnung (AO) sei für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des rückständigen Steuerbetrags zu entrichten, umgerechnet auf das Jahr also zwölf Prozent.

Im zugrunde liegenden Fall war das Finanzamt der Ansicht, für die Zeit von März bis Dezember 2022 seien Säumniszuschläge entstanden, weil die Antragstellerin fällige Einkommensteuer nicht gezahlt habe. Hiergegen wandte sich die Antragstellerin in einem Eilverfahren und begehrte Aussetzung der Vollziehung (AdV) der Pflicht zur Zahlung der Säumniszuschläge. Erstinstanzlich hatte der Antrag Erfolg. Das Finanzgericht gewährte AdV mit der Begründung, in der Vergangenheit hätten mehrere Senate des BFH in vergleichbaren Fällen ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge bejaht.

Im nachfolgenden Beschwerdeverfahren sah der X. Senat des BFH dies

für die Zeit ab März 2022 nun anders. Zwar habe das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die frühere gesetzliche Regelung über die Höhe von Nachzahlungszinsen (nach § 238 Abgabenordnung 0,5 Prozent pro Monat/sechs Prozent pro Jahr) aufgrund der andauernden Niedrigzinsphase ab 2014 verfassungswidrig und ab 2018 nicht mehr anzuwenden sei. Es könne aber offenbleiben, ob dies auf Säumniszuschläge übertragbar sei. Denn mit dem deutlichen und sehr schnellen Zinsanstieg, der mit dem Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine eingesetzt habe, sei die ausgeprägte Niedrigzinsphase der Vorjahre beendet gewesen. Das gestiegene Zinsniveau habe bis heute Bestand. Daher könne die Höhe der Säumniszuschläge seitdem nicht mehr als realitätsfremd angesehen werden.

Gleichwohl hatte die Beschwerde des Finanzamtes im Ergebnis keinen Erfolg. Denn die Behörde hatte in ihrem Bescheid formuliert, sie werde die AdV der offenen Einkommensteuerforderung ab Fälligkeit gewähren, sofern eine Sicherheitsleistung erbracht werde. Da die Antragstellerin die geforderte Sicherheit - wenn auch mehrere Monate später - tatsächlich erbracht hatte, bejahte der BFH ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Finanzamtes, die AdV der Einkommensteuer nicht rückwirkend ab Fälligkeit zu gewähren. Bei einer rückwirkenden AdV-Gewährung wären entstandene Säumniszuschläge wieder entfallen.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 21.03.2025, X B 21/25 (AdV)